

Stellungnahme

des **Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision** des Instituts für Betriebswirtschaft, Steuerrecht und Organisation der **Kammer der Wirtschaftstreuhänder** zur

Behandlung offener Rücklagen im Jahresabschluss von Versicherungsunternehmen

(beschlossen in der Sitzung des Fachsenats für Handelsrecht und Revision (nunmehr Fachsenat für Unternehmensrecht und Revision) am 18. Juli 2001; überarbeitet im Juni 2010)

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Vorbemerkung	2
2. Gliederung der Rücklagen in der Bilanz.....	2
3. Bildung von Rücklagen	2
4. Auflösung von Rücklagen.....	3
5. Ausweis in der Gewinn- und Verlustrechnung	4
6. Die Risikorücklage im Konzernabschluss	4
7. Anwendungszeitpunkt.....	4

1. Vorbemerkung

- (1) Diese Stellungnahme ergänzt die Stellungnahme des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision zur Behandlung offener Rücklagen im Jahresabschluss (KFS/RL 11), die die im Unternehmensgesetzbuch geregelten offenen Rücklagen behandelt und auch für Versicherungsunternehmen gilt, um die im Versicherungsaufsichtsgesetz geregelten Rücklagen, die ausschließlich von Versicherungsunternehmen zu bilden sind.
- (2) Die Vorschriften des § 235 UGB, die ein Ausschüttungsverbot für Erträge aus der Auflösung von Bewertungsreserven, für Erträge aus Zuschreibungen und für Unterschiedsbeträge zwischen den Einbringungswerten und den Buchwerten von Vermögensgegenständen, die anlässlich von Umgründungen entstehen, vorsehen, sind gemäß § 81g Abs 2 VAG nicht auf die „Kapitalanlagen“ von Versicherungsunternehmen anzuwenden.

2. Gliederung der Rücklagen in der Bilanz

- (3) Das Versicherungsaufsichtsgesetz sieht in § 81c Abs 3 folgende Gliederung vor:

- A. IV. Kapitalrücklagen
 1. gebundene
 2. nicht gebundene
- A. V. Gewinnrücklagen
 1. Sicherheitsrücklage
 2. Gesetzliche Rücklage
 3. Sonstige satzungsmäßige Rücklagen
 4. Freie Rücklagen
- A. VI. Risikorücklage gemäß § 73a VAG, versteuerter Teil
- B. Unversteuerte Rücklagen
 - B. I. Risikorücklage gemäß § 73a VAG
 - B. II. Bewertungsreserve auf Grund von Sonderabschreibungen
 - B. III. Sonstige unversteuerte Rücklagen

- (4) Gemäß § 73a VAG müssen Versicherungsunternehmen eine Risikorücklage bilden. Diese ist gemäß § 81c Abs 3 VAG insoweit, als sie steuerfrei gebildet werden konnte, im Rahmen der unversteuerten Rücklagen gesondert auszuweisen. Die aus versteuerten Überschüssen gebildeten Teile der Risikorücklage werden im Rahmen des Eigenkapitals (Gewinnrücklagen) gesondert ausgewiesen.
- (5) Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit müssen gemäß § 81c Abs 3 VAG in der Postengruppe Gewinnrücklagen die in der Satzung geregelte Sicherheitsrücklage getrennt von den sonstigen satzungsmäßigen Rücklagen ausweisen.

3. Bildung von Rücklagen

- (6) Der Risikorücklage sind gemäß § 73a VAG – unbeschadet der Sonderregelung für kleine Versicherungsvereine – jährlich 0,6 vH der um die Rückversicherungsabgabe verminderten abgegrenzten Prämien des inländischen Geschäfts (abgegrenzte

inländische Eigenbehaltsprämien) zuzuführen; die Rücklage darf 4 vH dieser Prämien nicht übersteigen. Nach ihrer Auflösung ist die Rücklage neu zu bilden.

- (7) Bei Versicherungsunternehmen mit mehreren Bilanzabteilungen¹ ist der Höchstbetrag von 4 vH sowohl in jeder einzelnen Bilanzabteilung als auch für das Gesamtunternehmen zu erreichen. Eine Zuweisung ist demnach in Bilanzabteilungen, in denen der Höchstbetrag noch nicht erreicht ist, so lange vorzunehmen, bis die Rücklage für das Gesamtunternehmen 4 vH der abgegrenzten Prämien beträgt.
- (8) Würde durch die volle Dotierung in einer Bilanzabteilung, in der die Grenze von 4 vH der abgegrenzten Prämien noch nicht erreicht ist, die Rücklage 4 vH der abgegrenzten Prämien in der Gesamtbilanz überschreiten, ist die Zuweisung insoweit zu kürzen; im Ausmaß des Kürzungsbetrags sind Teile der Rücklage in den anderen Bilanzabteilungen auf die Abteilung, bei der die Kürzung der Zuweisung erforderlich war, umzubuchen.
- (9) Wenn die Rücklage in der Gesamtbilanz die Grenze von 4 vH der abgegrenzten Prämien erreicht oder überschritten hat, darf in Bilanzabteilungen, in denen die Grenze noch nicht erreicht ist, keine Zuweisung mehr vorgenommen werden; in diesem Fall sind von den anderen Bilanzabteilungen Teile der Rücklagen im Ausmaß des entfallenden Zuweisungsbetrags auf die Abteilung, bei der keine Zuweisung möglich war, umzubuchen.
- (10) Bei allen Umbuchungen von Rücklageteilen ist darauf zu achten, dass das Eigenmittelerfordernis in jeder Bilanzabteilung erfüllt wird.
- (11) Wenn die Rücklage das im Gesetz vorgesehene Höchstausmaß von 4 vH der abgegrenzten Prämien erreicht hat, muss sie bei Verminderung der Bemessungsgrundlage unverändert weitergeführt werden; eine Anpassung an den niedrigeren Stand der abgegrenzten Prämien ist in den Vorschriften über die Auflösung der Rücklage nicht vorgesehen.
- (12) Auch in Jahren, in denen eine Auflösung der Risikorücklage zur Deckung von sonst in der Bilanz auszuweisenden Verlusten erfolgt, ist – wenn sie das Höchstausmaß von 4 vH der abgegrenzten Prämien noch nicht erreicht hat – vor der Auflösung eine Zuweisung an die Rücklage vorzunehmen.
- (13) Die Vorschriften über die Bildung der von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit zu bildenden Sicherheitsrücklage enthält deren Satzung.

4. Auflösung von Rücklagen

- (14) Die Risikorücklage von Versicherungsunternehmen darf nur zur Deckung von sonst in der Bilanz auszuweisenden Verlusten und erst nach Auflösung aller sonstigen satzungsmäßigen und freien Rücklagen verwendet werden. Die Vorschriften über die Verwendung der Risikorücklage stimmen mit den Vorschriften über die Verwendung einer gebundenen Kapitalrücklage überein; es steht daher dem Versicherungsunternehmen frei, ob es bei Vorliegen dieser Voraussetzungen zunächst die gebundene Kapitalrücklage oder die Risikorücklage zur Deckung eines sonst in der Bilanz auszuweisenden Verlustes auflöst.

¹ Gemäß § 81b Abs 1 VAG bilden Lebensversicherung, Krankenversicherung und Schaden- und Unfallversicherung je eine Bilanzabteilung.

- (15) Die Risikorücklage ist vor der Sicherheitsrücklage zur Deckung von Verlusten zu verwenden.
- (16) Die Vorschriften über die Auflösung der von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit gebildeten Sicherheitsrücklage enthält deren Satzung.

5. Ausweis in der Gewinn- und Verlustrechnung

- (17) § 81e Abs 5 VAG schreibt in der nichtversicherungstechnischen Rechnung der Versicherungsunternehmen folgende Gliederung der Veränderungen von Rücklagen vor:

Auflösung von Rücklagen

- Auflösung der Risikorücklage gemäß § 73a VAG
- Auflösung der Bewertungsreserve auf Grund von Sonderabschreibungen
- Auflösung sonstiger unsteuerter Rücklagen
- Auflösung von Kapitalrücklagen
- Auflösung der Sicherheitsrücklage
- Auflösung der gesetzlichen Rücklage
- Auflösung der sonstigen satzungsmäßigen Rücklagen
- Auflösung der freien Rücklagen

Zuweisung an Rücklagen

- Zuweisung an die Risikorücklage gemäß § 73a VAG
- Zuweisung an die Bewertungsreserve auf Grund von Sonderabschreibungen
- Zuweisung an sonstige unsteuerter Rücklagen
- Zuweisung an die Sicherheitsrücklage
- Zuweisung an die gesetzliche Rücklage
- Zuweisung an sonstige satzungsmäßige Rücklagen
- Zuweisung an freie Rücklagen.

6. Die Risikorücklage im Konzernabschluss

- (18) In den Vorschriften über den Konzernabschluss sind keine Bestimmungen über die Risikorücklage vorgesehen. Die Risikorücklage kann daher in die in der Konzernbilanz ausgewiesene Rücklage, die in der Regel nicht untergliedert wird, einbezogen werden. Der unsteuerter Teil der Risikorücklage ist dabei um die schwebende Steuerbelastung zu kürzen.

7. Anwendungszeitpunkt

- (19) Diese Stellungnahme ist ab Veröffentlichung zu beachten.